

Zeitschrift:	Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber:	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band:	53 (1965)
Artikel:	Die romanisch-deutsche Sprachgrenze im Murtenbiet während des XV. Jahrhunderts : Untersuchungen auf Grund der Orts-, Flur- und Personennamen
Autor:	Roth, Bruno
Kapitel:	Problemstellung und Methodik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-338292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROBLEMSTELLUNG
UND METHODIK

Seit Zimmerli versucht hat, die gesamte deutsch-französische Sprachgrenze der Schweiz auf wissenschaftlicher Grundlage festzustellen, riß die lange Reihe entsprechender Publikationen nicht mehr ab. Über viele Veröffentlichungen gibt die von der Schweizerischen Landesbibliothek im Jahre 1954 herausgegebene *Bibliographia onomastica Helvetica* bis zu jenem Zeitpunkt genügend Auskunft¹.

Eine Einzeldarstellung liegt indes über das Murtenbiet nicht vor. Diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit ausfüllen. Wie schon aus ihrer Überschrift ersichtlich ist, bilden die Orts-, Flur- und Personennamen die Grundlage dazu. Dies bedarf wohl keiner Rechtfertigung, denn sie sind zusammen mit der Geschichte imstande, wesentliche Einblicke in ein bestimmtes Sprachgebiet zu schaffen.

Damit ist klar hervorgehoben, daß ich die Namenforschung nicht als Selbstzweck betrachte, sondern sie dem Rahmen eines historischen Prozesses dienstbar mache.

Was aus der verhältnismäßig unruhigen, Geschichte gewordenen Zeit blieb, sind u. a. zahlreiche im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrte Murtner Notariatsregister sowie etliche im Stadtarchiv Murten verbliebene Steuerrotel. Im Laufe meiner Archivstudien entschloß ich mich, die Arbeit hauptsächlich auf diesen Texten aufzubauen und den Schwerpunkt meiner Untersuchungen auf das XV. Jahrhundert zu verlegen, ohne indessen die vorausgehende und nachfolgende Zeit zu vernachlässigen.

Die Untersuchungen wurden in dem Sinne erleichtert, als die gewissenhaften textkritischen Arbeiten Weltis und Ammanns (siehe Bibliographie) einen gewissen Vergleich mit den Namen ermöglichen, die ich aus den Manuskripten gezogen habe. Es gilt nun vor allem zu unterscheiden, welchen Wert wir den Ergebnissen unserer Untersuchungen zuerkennen wollen.

Auf Grund allein schon der vielen urkundlichen Belege aus dem XV. Jahrhundert könnten die Resultate an und für sich beinahe als

¹ Siehe auch entspr. Ergänzungen von St. SONDEREGGER, VRom XIV, 1956, S. 397-435; vgl. auch L. GAUCHAT u. J. JEANJAQUET, *Bibliographie linguistique de la Suisse romande*, op. cit., a. a. O.

endgültig und unwiderruflich gelten. Doch da ist einmal zu sagen, daß das Belegmaterial nicht als erschöpfend bewertet werden kann, sondern einfach Wesentliches zutage gefördert hat. Die Texte geben wohl kaum alle Örtlichkeiten und Einzelwesen, die damals im Murtenbiet bestanden bzw. gelebt haben, wieder. Die vorliegende Arbeit erhebt also keinen übertriebenen Anspruch auf Vollständigkeit sondern vielmehr auf wissenschaftliche Auswertungsmöglichkeit des Quellenmaterials.

Mittelpunkt der Arbeit ist demnach das Dokument und dessen Studium. Es ist dies das Zentralanliegen der historischen Methode überhaupt. Aber der Wert der Akten, der Fremderzeugnisse, hängt ab vom Wert der Auskunftstelle. Diese darf mit gutem Gewissen als hervorragend beurteilt werden. In der Tat stellen die Notariatsregister ein wissenschaftliches Instrument ersten Ranges dar, weil sie eigentlich die Rolle von Zivilstandsregistern für eine Zeit und eine Gegend übernehmen, wo solche noch gar nicht vorhanden waren ².

Es lag überhaupt in meinem Bestreben, die in den nicht notariellen Quellen und bei Zimmerli belegten Namen, wenn irgendwie angänglich, in den Notariatsregistern neu zu ermitteln und zu erweitern. Übrigens ergänzen sich die Quellen gegenseitig. Die Steuerrotel erweisen sich (aus erklärlchen Gründen) allerdings nicht so vollständig wie die Notariatsregister; sie stehen jedoch der tatsächlich gesprochenen Sprache der Individuen näher als die letztgenannten. Das mag seinen Grund darin haben, weil die verschiedenen Steuereinzieher des Murtenbites meist aus dem einfachen bürgerlichen Milieu stammten, die Steuerpflichtigen persönlich kannten und volksverbundener waren als die am Latein und in der savoyischen Kanzlei geschulten Notare.

Diese waren oft Kleriker und versahen neben dem Notariat irgendeine Kaplanstelle in Murten. Der Leser erkennt auf Grund der in der Bibliographie zitierten Namen, daß einige Notare aus dem Murtenbiet selbst stammten oder als Bürger der Stadt Murten auftraten, wie *Jacobus Chastel, Theobaldus Loys, Petrus Banca*. Der als *Unbekannt* bezeichnete Schreiber könnte an Hand der Schriftproben mit Theobaldus Loys identisch sein.

Damit wären alle für die vorliegende Arbeit in Frage kommenden Notarsnamen als romanisch zu betrachten. Eine Ausnahme bildet *Jo-*

² Eines der ältesten erhaltenen Taufregister aus dem Murtenbiet stammt von Kerzers (1554); zum Vergleich sei das älteste Taufregister von Freiburg i. Üe. aus dem Jahre 1574 erwähnt.

hannes Chastel, der auch mit *Tschichti* signiert. Er ist der einzige Notar, welcher sich den Klienten anpaßt, d. h. je nach Wunsch oder Bedarf romanisch, deutsch sowie lateinisch urkundet, während seine Amtskollegen ihre Akten nur lateinisch abfassen.

Dies will nun nicht besagen, andere Notare seien ausschließlich des Romanischen mächtig gewesen. Meine Untersuchungen am Quellenmaterial veranlassen mich nun zur Feststellung, daß die lateinisch redigierte Notariatsregister einmal einen etwas amtlich steifen und archaisierenden Zug, dann meist die lateinische bzw. romanische Form der Ortsnamen (auch mehrheitlich deutschsprachiger Steuergemeinden, z. B. Fräschels, Kerzers) aufweisen. Generell möchte man sagen, daß die romanischen Notare etwas der Tendenz erlegen sind, wenn irgendwie möglich die vordeutschen Namen zu setzen. Dieses Vorgehen weist aber einen unbestreitbaren Vorteil auf: Wenn in den Texten schon deutsche bzw. germanisierte Namen vorkommen, darf umso eher auf die sprachliche Realität abgestellt werden. – Diese Überlegungen gelten für die Akten des in drei Sprachen schreibenden Johannes Tschichti nicht in dem Ausmaß, weil er sich der ab 1475/76 entstandenen neuen politischen und sprachlichen Wirklichkeit anzupassen suchte.

Der Leser wird beim Durchblättern der langen Personennamenlisten oft den Beruf oder das Handwerk einzelner Individuen wahrnehmen. Mancherorts wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch Namenbelege aus Murtner Tell- oder Steuerroteln ermittelt und verwertet worden sind. In größeren Steuergemeinden haben sich öfters Namenbelege aus Freiburger Rechnungsbüchern gefunden.

Dieser Umstand zeigt klar, daß uns die Dokumente auch in die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen und Gemeinden einführen; in der vorliegenden Arbeit konnten selbstverständlich nicht Rechnungsablagen und Verbuchungen vermerkt werden. Das will nun nicht besagen, daß die Notariatsregister keinerlei Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse enthielten, in welche die Kontrahenten hineingestellt gewesen wären. Im Gegenteil! Es war ja hauptsächlich dieser Zweck, den die Register verfolgten.

Fast regelmäßig geben die Notariatsregister (die Steuerrotel vereinzelt) die örtliche Herkunft der Personen an. Das ist außerordentlich wichtig, weil ja in vielen Fällen erst dadurch mit einiger Sicherheit nicht nur die Sprache der betreffenden Personen sondern auch auf die Sprachverhältnisse in den betreffenden Orten geschlossen werden kann. Welchen Wert diese Auskünfte besitzen, zeigt das Beispiel der größten Orte,

Kerzers und Murten, wo ein Umröhren von Bevölkerungsmassen besonders offensichtlich ist. Namentlich im letztgenannten Zentrum können wir so auf eine Vielschichtigkeit der Einwohnerschaft schließen, die Burger und Hintersässen, Murtenbieter und Freiburger bzw. Berner, Einheimische und Ausländer umfaßt.

Die Notariatsregister berichten uns ferner von frommen Stiftungen, Eheverträgen, von Bodentausch und -verkauf, Streitigkeiten wegen Terminübermarchung, von Laien und Geistlichen, die in die Krallen von Wucherern und Juden geraten sind, von einheimischen Geldausleihern (auch Geistlichen), welche sich durch Zinsnehmen etwas zu bereichern suchten, von Zinsverfallstagen wie Andreas-, Martins- oder auch Gallentag, von kirchlichen und gesellschaftlichen Zuständen im damaligen Murtenbiete, von der Zeitrechnung (im Bistum Lausanne galt bekanntlich der Annunziationsstil), usw.

In dieser bunten Folge von Hinweisen sach- und kulturgeschichtlicher Art, welche die Personennamenbelege begleiten, stoßen wir nun aber auf Unterlagen besonderer Natur, auf die Flurnamen.

Sie sind ganz Eigentum der Einheimischen: sie bilden sozusagen die urkundlich bestätigten Beweisstücke zum Idiom, welches an einem bestimmten Orte gepflegt wurde: sie sind die unzweifelhaften Zeugen der lokalen Sprachgeschichte.

Der Fachausdruck Germanisierung bedarf in diesem Zusammenhange einer Erklärung. Er wäre, absolut betrachtet, nur dann gerechtfertigt, wenn z. B. eine Örtlichkeit im Laufe von Jahrhunderten von Deutschsprachigen so in Beschlag genommen worden ist, daß der ursprüngliche (gallo)romanische Lokalname spurlos verschwand und durch einen deutschen ersetzt, und die bisherige Tradition von Grund auf unterbunden wurde. Begegnen wir einem dem deutschen Lautstand angepaßten ursprünglich (gallo)romanischen Lokalnamen, der aber die Substanz noch wahrt, dann sollte grundsätzlich nicht von einer unmittelbaren, sondern von einer mittelbaren Germanisierung gesprochen werden; das betreffende Wort ist aber zum Lehnwort geworden und atmet in irgendeiner Weise noch den ursprünglichen Geist.

Das gilt für den Landesteil, wo romanische und deutsche Rede galt. Wo aber in mehrheitlich germanisierten Dörfern neben deutsch auch romanisch benannte Fluren ermittelt werden können, darf dieser Umstand als untrügliches Zeichen für sprachliche Koexistenz und Symbiose in Rechnung gestellt werden. Noch mehr! Vom Standpunkt der romanischen Sprache aus ist es tröstlich zu wissen, daß Hunderte von Jahren

nicht genügten, die uralten, ursprünglichen Namen zu vertreiben. Für den Gegenpol aber bedeutet dies ein einwandfreies Zeugnis dafür, daß Germanisierung nicht einfach toleranzloses Vernichten und Ausrotten der alten Sprachzustände von heute auf morgen heißt.

Neben den Namenformen, die mühsam zusammenzusuchen und zu überprüfen waren, gehörte in den Kreis unserer Untersuchungen auf alle Fälle auch die Auseinandersetzung mit den Problemen, die einen grundlegenden Einfluß auf die Verschiebung der Sprachgrenze ausgeübt haben. Ich meine die zahlreichen geschichtlichen Ereignisse, welche sich im damaligen Murtenbiet abgespielt haben.

Um wenigstens über die heutigen geographischen Verhältnisse auf dem Laufenden zu sein, durchzog ich in monatelangen Streifzügen das Murtenbiet. Dabei fragte ich Gewährsleute nach den Ortsverhältnissen und der geschichtlichen Vergangenheit aus. Diese Kontakte gaben mir schon rein menschlich viel Wertvolles mit. So wollte ich mich etwas aus der Enge der Stubengelehrtheit befreien und nicht ganz in den Geruch der Archivweisheit geraten.

Der Aufbau der Arbeit im allgemeinen ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich.

Im besonderen ist zu sagen, daß zuerst die Beschreibung der Pfarreien, dann die Namenbelege der einzelnen Steuergemeinden erfolgen. An die Angabe des Grenzverlaufs der betreffenden Gemeinde laut Landeskarte der Schweiz schließt sich die Besprechung der Namenbelege. Wo Bemerkungen linguistischer Natur vorkommen, drängten sie sich einfach aus der Natur der Person oder Sache auf. Die Fachleute werden dies übergehen, die interessierten Leser aber bedenken, daß es sich um eine Dissertation handelt, wo das durch das Thema gesteckte Ziel möglichst rein von allen überflüssigen Schlacken herausgearbeitet werden muß.

Ein Wort zur Erstellung der Personennamenverzeichnisse. Aus drei Gründen erscheinen die Belege außer in Kerzers und Murten alphabetisch geordnet: Es erübrigt sich am Schlusse der Arbeit ein Index der Personennamen; die Übersicht wird ganz allgemein erleichtert; das lästige Wiederholen gleicher Namen wird vermieden. Dort wo eine Wiederholung dennoch eintritt, fällt sie besonders auf, und es sprechen gewichtige Gründe dafür. Der Leser soll mit den tatsächlichen Schreibweisen ein- und des selben Namens sowohl in verschiedenen Handschriften verschiedener Herkunft, als auch in gleichen Handschriften gleicher Herkunft vertraut gemacht werden. Je nach der Muttersprache des Schreibers (Notar oder Steuereinzieher) stellt sich die romanische oder deutsche Namenform

richtig, verschrieben oder gar fast unkenntlich ein. Ja, derselbe Autor wird oft genug den Namen des gleichen Individuums in verschiedener Form aufführen. Das Herausheben dieser Umstände gehört unbedingt zum Verständnis der Personennamenbelege.

Die heredes- und Frauennamen sind mit wenigen Ausnahmen weggelassen, weil die Verzeichnisse unnötigerweise in die Länge gezogen und zudem alle weiblichen Namen belegmäßig sowieso nicht erfaßt worden wären. Dieses Vorgehen läßt sich umso eher verantworten, weil es sich nicht um eine Bevölkerungs- und Vermögensstatistik von Stadt und Landschaft Murten handelt. Sollten indessen wenigstens mittelbar Erkenntnisse bevölkerungspolitischer Art gewonnen werden, wäre ein weiteres Ziel der vorliegenden Arbeit erreicht.

In gleicher Weise konnte auch auf die Filiation der Personen verzichtet werden, da schon im damaligen Murtenbiet meist Praenomen (Vorname), Gentilicium (Geschlechts- oder Familienname) und Cognomen (etwa Über-, Berufs- und Herkunftsnamen) auftreten. Es wird wohl in der Diözese Lausanne wie in denen von Genf und Sitten so gewesen sein, daß die Bezeichnung filius oder filia schon früh außer Gebrauch gekommen ist und der Name des Vaters oder der Mutter unmittelbar nach demjenigen des Abkömmlings stehen konnte³. Allein es sind einige besonders charakteristische Beispiele verwandtschaftlicher Bezeichnungen zur Veranschaulichung tels quels belassen worden.

Die Flurnamen sind in der vorgefundenen Form übernommen worden; die Orts- und Personennamen jedoch habe ich mir in die heutzutage gebräuchliche Großschreibung zu setzen erlaubt. Da, wie schon erwähnt, die Untersuchungen in den Rahmen eines geschichtlichen Vorganges gestellt werden müssen, schien es angebracht, den damaligen kirchlichen Verhältnissen eine besondere Bedeutung beizumessen.

Diese wenigen Andeutungen zeigen deutlich genug, was später für Schlußfolgerungen aus der Prüfung der urkundlichen Belege gezogen werden dürfen, Folgerungen, die wir etwa nicht nur dem sprachlichen sondern auch dem kultur- und geistesgeschichtlichen Bereiche zuweisen können.

³ E. MURET, *Les noms de personnes dans le canton de Vaud*, in *Livre d'or des Familles Vaudoises*, Lausanne, 1928, S. 10.